IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1932

Aufhebung der Steuerverordnung Nr. 17 über die Bemessung des Waldertrages vom 28. Januar 1986

---

1. Erwägungen

Nach dem geltenden § 40 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) wird der Waldertrag, sofern er nicht bereits im Landwirtschaftsertrag enthalten ist, pauschal aufgrund von Durchschnittserträgen der letzten 5 Jahre bemessen. Die Pauschale wird in Prozenten der Katasterschätzung ausgedrückt und vom Regierungsrat auf Antrag des kantonalen Oberforstamtes festgesetzt. Seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes 1986 beträgt die Pauschale gemäss § 1 der Steuerverordnung Nr. 17 über die Bemessung des Waldertrages (BGS 614.159.17) unverändert 3% der Katasterschätzung. Die pauschale Besteuerung des Waldertrages hat in den letzten 15 Jahren jede Bedeutung verloren, weshalb § 40 StG bei der Revision des Steuergesetzes ersatzlos aufgehoben wurde (KRB Nr. RG 061a/2005 vom 4. Mai 2005, Referendumsfrist am 26. August 2005 unbenutzt abgelaufen). Damit fehlt der Verordnung die gesetzliche Grundlage. Sie ist ersatzlos aufzuheben.

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes am 1. Januar 2006 ausser Kraft treten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Steuerverordnung Nr. 17 über die Bemessung des Waldertrages vom 28. Januar 1986; Aufhebung

RRB Nr. 2005/1932 vom 20. September 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 40 und 118 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985[1])

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 17 über die Bemessung des Waldertrages vom 28. Januar 1986[2]) ist aufgehoben.

II.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 ausser Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB
Steueramt (2)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 85 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Dezember 2005.

Verteiler Verordnung

---

[1]) BGS 614.11.
[2]) GS 90, 393 (BGS 614.159.17).

Steueramt （100）
Veranlagungsbehörden （100）
Staatssteuerregisterführer （126）
Kant. Steuergericht （12）
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation （Versand durch Steueramt）